

2020.01.06

Darf eine juristische Person Mitglied werden bei einem Verein, der nicht gewerbsmässige Flüge durchführt?

Ein nicht gewerbsmässiger Flugbetrieb gegen Entgelt ist in der Schweiz gemäss Art. 100 Abs. 1 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) zulässig, wenn dieser ausschliesslich einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich ist (Abs. 1 lit. b) oder wenn das dafür bezahlte Entgelt nicht mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren deckt (Abs.1 lit. a).

Damit das Erfordernis des geschlossenen Personenkreises nach Art. 100 LFV erfüllt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vereinsgründung. Gemäss der Praxis des BAZL muss ein neues Mitglied nach dem Vereinsbeitritt eine Wartefrist von 30 Tagen einhalten, bis es einen Flug antreten darf. Dies ist vom Verein zu gewährleisten. Damit sichergestellt werden kann, dass tatsächlich nur Vereinsmitglieder befördert werden, welche die Wartefrist eingehalten haben, empfiehlt es sich, sämtlichen für den Verein tätigen Piloten Zugang zu aktualisierten Mitgliederlisten zu gewähren (beispielsweise über eine Cloud).

Möchte nun eine juristische Person Mitglied im Verein werden, damit beispielsweise ihre Mitarbeiter von den Flügen profitieren können, so ist festzuhalten, dass eine juristische Person zwar grundsätzlich Vereinsmitglied sein kann. Allerdings müssen für die Anforderung des geschlossenen Personenkreises sämtliche Mitglieder mit ihrem Namen bekannt sein. Dies wäre nicht erfüllt, wenn lediglich die juristische Person Mitglied wird. Es ist daher nicht legal, dass ein Unternehmen Vereinsmitglied wird und damit seine Mitarbeiter im Rahmen des Vereins gegen Entgelt befördert werden. Das Erfordernis des geschlossenen Personenkreises wäre nicht mehr erfüllt und der Flug als gewerblich zu betrachten.